

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 19. März 2019

Ablösung der Ausländerausweise in Papierform durch Ausweise im Kreditkartenformat

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Entwürfen für eine Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201), der Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (GebV-AIG; SR 142.209) sowie der Asylverordnung 1 (AsylV 1; SR 142.311) im Zusammenhang mit der geplanten Ablösung der Ausländerausweise in Papierform durch Ausweise im Kreditkartenformat und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Wir bitten Sie indessen, unsere nachfolgenden Bemerkungen zu einer Bestimmung und zu den Erläuterungen zu berücksichtigen.

Art. 91d VZAE

Die Möglichkeit, den nicht biometrischen Ausländerausweis in Papierform auszustellen besteht nur so lange, bis auf das neue Produkt (Kreditkartenformat) umgestellt worden ist. Nach der Umstellung existiert keine Wahlmöglichkeit mehr. Abs. 2 zu Art. 91d betrifft folglich nur diejenigen Kantone, die noch nicht auf das neue Format umgestellt haben. Eine diesbezügliche Präzisierung wäre nach unserer Auffassung zu begrüßen.

Erläuterungen

Auf S. 5, Ziff. 1.2, 2. Absatz, wird ausgeführt, dass mit dem neuen Layout auf dem Ausweis in Kreditkartenformat nicht nur die aktuelle Wohnadresse, sondern auch die Arbeitgeberinformation wegfällt. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Feld Anmerkungen insbesondere bei den Ausweisen G für Grenzgängerinnen und Grenzgänger für ergänzende Angaben benutzt werden könnte. Wir beantragen, dass diese

2/2

Option umgesetzt und bei Ausweisen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Feld Anmerkungen die Adresse der aktuellen Arbeitgeberin oder des aktuellen Arbeitgebers eingetragen wird. Da die Wohnadresse von Grenzgängerinnen und Grenzgängern im Ausland liegt, verläuft die Korrespondenz der Strassenverkehrsämter mit solchen Personen jeweils über die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Schweiz. Deren Bezeichnung ist somit für die Strassenverkehrsämter zwingend notwendig.

Auf S. 10 bei den Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4-9 GebV-AIG, 3. Absatz, wird erwähnt, dass die Höchstgebühr für Adressänderungen oder andere Anpassungen im ZEMIS, die zur Ausstellung eines neuen Ausweises führen, neu Fr. 20.– statt bisher Fr. 15.– betrage. Nach Art. 8 Abs. 6 der geltenden GebV-AIG beläuft sich die Gebühr indessen nicht auf Fr. 15.–, sondern auf Fr. 12.50.

Im Weiteren wird auf S. 10 bei den Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4-9 GebV-AIG, 6. Absatz, erwähnt, dass der Ausweis F für vorläufig Aufgenommene erstmals nach drei Jahren zu erneuern sei. Gemäss Art. 58 Abs. 1 der geltenden VZAE ist der F-Ausweis indessen nach zwölf Monaten zu erneuern. In der vorliegenden Verordnungsanpassung wird diesbezüglich keine Änderung vorgeschlagen, weshalb diese Zeitangabe nach unserer Auffassung falsch ist. Insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung einer vorläufigen Aufnahme erschiene es auch fraglich, dass solche Personen gegenüber denjenigen mit einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung B bessergestellt würden.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber